



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 17.05.2022

Schulbegleitung an Bayerns Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Bayern haben in den Schuljahren 2017/2018 bis heute jeweils Anspruch auf eine Schulbegleitung gehabt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Schularten angeben)? 2
 2. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2017/2018 bis heute jeweils an Bayerns Schulen im Einsatz (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Schularten angeben)? 2
 3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bislang aus dem Modellversuch Schulbegleitung in Mittelfranken gewonnen? 2
 4. Welche Fortbildungsangebote hat die Staatsregierung für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in den vergangenen fünf Jahren bereitgestellt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 13.06.2022

- 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Bayern haben in den Schuljahren 2017/2018 bis heute jeweils Anspruch auf eine Schulbegleitung gehabt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Schularten angeben)?**

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung durch eine persönliche Assistenz wird in Art. 19 Buchst. b der UN-Behindertenrechtskonvention verbürgt. Bei der persönlichen Assistenz in der Schule (sog. Schulbegleitung) handelt es sich um einen bundesrechtlich/sozialrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständig sind die Bezirke bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Die Leistungsträger handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung ist beschränkt. Der Staatsregierung liegen die geforderten Daten nicht vor.

- 2. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2017/2018 bis heute jeweils an Bayerns Schulen im Einsatz (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Schularten angeben)?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bislang aus dem Modellversuch Schulbegleitung in Mittelfranken gewonnen?**

Nach § 112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX, der am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, kann die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Zur Erprobung der damit ermöglichten Poolbildung wird vom Bezirk Mittelfranken unter Beteiligung des Bayerischen Bezirktags und des Freistaates Bayern sowie mit wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Wolfgang Dworschak seit dem Schuljahr 2019/2020 ein ursprünglich auf drei Jahre angelegter Modellversuch durchgeführt, der wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken bis Ende des Schuljahres 2021/22 verlängert wurde. Am 03.12.2021 wurde ein interner Zwischenbericht vorgestellt, in dem die bisherigen Erfahrungen aus Sicht der Schulleitung, der betroffenen Eltern und der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler dargestellt sind. Diese können aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wie folgt zusammengefasst werden:

- Hohe Zufriedenheit der Beteiligten: Schule, Eltern, Schulbegleitung und Schülerinnen und Schüler
- Aufhebung der (problematischen) 1:1-Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Schulbegleitung

-
- Flexible Einsetzbarkeit der Schulbegleitung im Vertretungsfall
 - Koordinierung durch Schulleitung, Beteiligung der Schulbegleitung im Unterrichtsteam der Förderschule führt zu mehr Eigenmotivation und zu mehr Kompetenz im Umgang mit Schülerinnen und Schülern
 - Stärkere Verbundenheit der Schulbegleitung mit der Schule, dadurch mehr Kontinuität, höhere Qualifikation und Motivation
 - Hohe Flexibilität auch beim Einsatz zur Unterstützung zu Hause in der Coronapandemie
 - Schulbegleitungen im Pool entscheiden sich oft für eine weitere Ausbildung im pädagogischen Bereich

4. Welche Fortbildungsangebote hat die Staatsregierung für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in den vergangenen fünf Jahren bereitgestellt?

Bei der persönlichen Assistenz in der Schule (sog. Schulbegleitung) handelt es sich um einen bundesrechtlich/sozialrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII. Da die Eingliederungshilfe von den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis erbracht wird, sind Fragen der Personalqualifikation (z.B. Fortbildung) dort in eigener Verantwortung zu klären. Sie orientieren sich dabei am individuellen Hilfebedarf des jeweiligen Anspruchsberechtigten, der entsprechend den behinderungsbedingten Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich sein kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.